

99132001016000

Buchprüfungsgesellschaft, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001313/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99132001016000
Leistungsbezeichnung I	Buchprüfungsgesellschaft, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Buchprüfungsgesellschaft, Anerkennung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 128 Abs. 1 Satz 2 [Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO)](http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/index.html) – Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften
Teaser	Der Beruf des vereidigten Buchprüfers* kann auch in einer Berufsgesellschaft ausgeübt werden. Eine solche Gesellschaft benötigt die staatliche Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer.
Volltext	<p>#### Antrag auf Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft nach § 128 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO)</p> <p>Der Beruf des vereidigten Buchprüfers* kann auch in einer Berufsgesellschaft ausgeübt werden. Eine solche Gesellschaft benötigt die staatliche Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer.</p> <p>**Einheitlicher Ansprechpartner**</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht. – die Redaktion</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages, • Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers), • Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals; bei Bargaründung: Nachweis durch Vorlage einer

Modul	Sachverhalt
	<p>Bankbestätigung oder eines Kontoauszugs,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Anerkennung einer bereits bestehenden Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft: Zwischenabschluss nicht älter als drei Monate, • Erklärung eines jeden Gesellschafters, dass er die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Verbot enthält, • Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter, die weder vereidigte Buchprüfer noch Wirtschaftsprüfer sind (Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), und die nicht gesetzliche Vertreter sind sowie • Bescheinigungen ausländischer Berufsorganisationen bzgl. der Zulassung bzw. Anerkennung der EU/EWR-Abschlussprüfer und EU/EWR-Prüfungsgesellschaften
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Details lesen Sie in den Merkblättern auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer.</p>
<p>Kosten</p>	<p>EUR 1.000</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Es empfiehlt sich, vor Antragstellung den Entwurf des Gesellschaftsvertrages bei der Wirtschaftsprüferkammer zur Durchsicht einzureichen. Daraufhin kann die gegebenenfalls erforderliche notarielle Beurkundung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Antrag können Sie auf der Homepage www.wpk.de im Bereich „Meine WPK“ stellen, für den Sie sich mit Ihrer Registernummer und Ihrem Passwort einloggen. Dort erhalten Sie auch das Merkblatt zur Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft. • Nach der Eintragung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister erkennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft durch Ausstellung einer Anerkennungsurkunde an.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>circa zwei Monate (abhängig von der Dauer des Eintragungsverfahrens im Handels- beziehungsweise Partnerschaftsregister)</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	keine Angaben
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	